

Die Einbeziehung der Expertengruppen bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und bei der Wiedereingliederung Straftentlassener

Um die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und die Wiedereingliederung Straftentlassener wirkungsvoller auszugestalten, haben viele örtliche Räte der Großstädte, Stadtbezirke, Stadtkreise und Kreise Expertengruppen gebildet, denen wissenschaftliche Fachkräfte verschiedener Disziplinen angehören. Dabei hat sich als besonders günstig erwiesen, wenn in diesen Gruppen jeweils ein Facharzt für Allgemeinmedizin, ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, ein Psychologe, ein Pädagoge (vor allem aus berufsbildenden Bereichen bzw. Hilfsschulen) und ein Jurist (Strafrechtler) mitarbeitet./1/

Die Expertengruppen sind ehrenamtliche Gremien bei den Bereichen Inneres der örtlichen Räte. Sie werden auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751) tätig.

Um ihre Kraft vor allem auf den Kampf gegen Rückfallstraftaten zu konzentrieren, ist ihr Wirkungskreis auf komplizierte Fälle und auf die Arbeit mit solchen Bürgern begrenzt worden, die infolge psychischer Erkrankungen und schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert besonderer Erziehung, Betreuung und Unterstützung bedürfen. Demzufolge arbeiten die Expertengruppen mit solchen Straftentlassenen und kriminell Gefährdeten, deren Persönlichkeit Anzeichen einer gewissen Abnormität des Wesens und des Verhaltens aufweist und bei deren Betreuung Komplikationen zu erwarten bzw. bereits eingetreten sind./2/

Zu den Erfahrungen der Expertengruppen, insbesondere ihrer Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten und mit den Strafvollzugseinrichtungen, wurde bereits mehrfach Stellung genommen./3/ Davon ausgehend soll hier die Mitwirkung der Expertengruppen bei der Entscheidung der örtlichen Räte über die Erstattung einer Anzeige wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB) und bei der Wiedereingliederung Straftentlassener behandelt werden. Dabei legen wir auch unsere Erfahrungen als Mitglieder der Expertengruppe in Berlin-Lichtenberg zugrunde.

Mitwirkung bei der Entscheidung der örtlichen Räte über die Erstattung einer Anzeige nach § 249 StGB

Kommen gefährdete Bürger den festgelegten Maßnahmen zu einer Arbeitsaufnahme oder regelmäßigen Arbeit nicht nach oder hatte die Beratung der Schiedskommission keinen Erfolg, dann hat nach § 3 Abs. 3 der GefährdetenVO der zuständige örtliche Rat Anzeige wegen des Verdachts der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 StGB

1/1 Vgl. Bergmann/A. Meyer/E. Lehmann, „Die Arbeiten der Expertengruppen zielstrebig organisieren“. Forum der Kriminalistik 1971, Heft 7, S. 308 ff.

1/2 Insbesondere sind das wiederholt Straffällige, uneinsichtige Arbeitsscheue und Arbeitsbummelanten mit psychisch abnormem Persönlichkeitsbild und asozialer Lebensweise sowie Alkoholiker, bei denen selbst wiederholte Entziehungskuren ergebnislos waren, Psychopathen und Debile, die auf Grund von Haltlosigkeit, Willensschwäche, Gefühlskälte oder Kontaktarmut nicht allein zurechtkommen.

1/3 Vgl. Bekurts, „Erfahrungen eines örtlichen Rates aus der Zusammenarbeit mit Experten bei der Kriminalitätsvermeidung“, Forum der Kriminalistik 1971, Heft 1, S. 14 f.; Bergmann/A. Meyer/E. Lehmann, a. a. O.

zu erstatten. In diesen Fällen muß genau geprüft werden, ob der Bürger aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgeht, obwohl er arbeitsfähig ist. Dieser Nachweis ist bei Vorliegen psychischer Erkrankungen oder schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert oft kompliziert und nur unter Einbeziehung von Fachkräften verschiedener Disziplinen sicher zu beantworten.

So hatte der Rat des Stadtbezirks über den 15mal vorbestraften, schwerbeschädigten Bürger F. (44 Jahre alt) zu befinden. F. — von Beruf Uhrmacher — ging seit seiner letzten Entlassung aus dem Strafvollzug keiner geregelten Arbeit nach. Er lebte bei seiner Verlobten, die auch seinen Unterhalt bestritt. Den mehrmaligen Anforderungen zu Aussprachen kam F. nie nach und entzog sich allen festgelegten Maßnahmen zur Arbeitsaufnahme an einer ihm zugewiesenen Arbeitsstelle hartnäckig. Er gab verschiedene körperliche Beschwerden als Ursache für die Nichtaufnahme einer Arbeit an. Da die Abt. Innere Angelegenheiten allein nicht feststellen konnte, ob F. arbeitsfähig ist und ob bei ihm Arbeitsscheu als Voraussetzung für die Anzeigeerstattung gemäß § 3 der GefährdetenVO vorlag, wurde F. der Expertengruppe vorgestellt. Der Facharzt für Allgemeinmedizin stellte fest, daß F. nur zweimal seit seiner Entlassung aus der Strafvollzugsanstalt einen Arzt aufgesucht und keinen Antrag auf Invalidenrente gestellt hat. Der Facharzt veranlaßte bei der zuständigen Dienststelle des Stadtbezirks die ärztliche Begutachtung. In dem Gutachten wurde festgestellt, daß F. für seinen Beruf und ähnliche Tätigkeiten voll arbeitsfähig ist.

Der Facharzt für Psychiatrie und Neurologie hat die vorhandenen Unterlagen bei den medizinischen Einrichtungen eingesehen; F. war im Zusammenhang mit seinen Straftaten begutachtet worden; es wurde seine volle Zurechnungsfähigkeit festgestellt. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, daß F. ein ausgeprägtes Geltungsbedürfnis hat, sich häufig zweckbetont verhält und dazu neigt, seine Beschwerden zu übertreiben.

Der Jurist hat bei der Durchsicht der Akten ermittelt, daß F. außerhalb des Strafvollzugs kaum gearbeitet und auf Kosten seiner Freundinnen gelebt hat. Seinen Schadenersatzverpflichtungen in Höhe von etwa 15 000 M kam er nur nach, wenn er im Strafvollzug war. Bemerkenswert war auch die Feststellung, daß F. in der Strafvollzugsanstalt immer eine sehr hohe Normerfüllung (212 %) hatte, die weit über dem Durchschnitt der anderen Strafgefangenen lag, so daß er sogar mehrmals eine besondere Anerkennung für seine Leistungen bekam.

Die Expertengruppe kam zu dem Ergebnis, daß das arbeitsscheue Verhalten des F. nicht in einer krankhaften Abnormität zu suchen ist, sondern aus seiner inneren, stark verfestigten negativen Einstellung zur Arbeit herrührt. Sie zeigte zugleich die Maßnahmen auf, die nach der GefährdetenVO für die weitere Erziehung des F. notwendig sind.

Diese Feststellungen der Expertengruppe waren eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung des Rates des Stadtbezirks über die weitere Erziehung des F. Indem die Expertengruppe konkret die Arbeitsfähigkeit des F. nachwies, die Ursachen und Bedingungen für